

Förderung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum

Liebe Weiterbildnerinnen und liebe Weiterbildner, liebe HPFs

die vorliegende Handreichung wurde auf die Belange der LEB und ihrer Mitgliedsorganisationen angepasst. Grundlage dieser Handreichung ist die Handreichung zur Weiterbildung in RLP, erstellt von der WB7 auf Basis des Weiterbildungsgesetzes (WBG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO). Die Handreichung steht auf der Webseite des Landesbeirats für Weiterbildung: <https://www.landesbeirat-fuer-weiterbildung.de/weiterbildung/handreichung-weiterbildungsgesetz> zum Download.

Diese Handreichung ist ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung in der Weiterbildung. Sie gibt klare Orientierung in Fragen der Förderfähigkeit und der formalen Anforderungen bei Veranstaltungen der Weiterbildung.

Inhalt

Förderung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum	1
Vorwort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Förderkriterien	5
Organisiertes Lernen	5
Unterrichtsstunde, Weiterbildungsstunde.....	5
Unterrichtsstundenförderung	5
Wichtige Begrenzungen bei den Weiterbildungs- stunden bzw. Veranstaltungsarten	6
Einzelveranstaltungen	6
Längerfristige Maßnahmen	6
Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung	6
Kurse im Bereich Gesundheitsbildung, Kreatives Gestalten und Musik	6
Wichtige Begrenzungen bei den Teilnehmenden	7
Von A bis Z.....	8
Arbeitskreis, Gesprächskreis	8
Aufführung	8
Ausflug, Wanderung, Exkursion	8
Ausstellung, Besichtigung.....	8
Bewegung.....	8
Blended Learning (siehe digitalgestütztes Lernangebot).....	9
Elternbildung	9
Entspannung (siehe Bewegung).....	9
Exkursion	9
Familienbildung	9
Filmveranstaltung (siehe Aufführung).....	10
Freizeitbildung.....	10

Gesundheitsbildung.....	10
Gruppe, Kreis (siehe Arbeitskreis).....	11
Gymnastik (siehe Bewegung)	11
Hauswirtschaft.....	11
Interne Schulung, Verbandstätigkeit, Versammlungen, Sitzungen (siehe Mitarbeitenden Fortbildung).....	11
Jugendliche, Kinder und Schüler	11
Kinderbetreuung	12
Kooperationsveranstaltung.....	12
Kreatives Gestalten	13
Kulturelle Bildung (siehe Angebote aus dem Bereich Kunst und Kreatives Gestalten)	13
Lektürekurs, Literaturkurs	13
Lesung, Buchpräsentation (siehe Aufführung).....	14
Mitarbeitendenfortbildung (siehe Weiterbildung des haupt- und ehrenamtlichen Weiterbildungspersonals.....	14
Musikkurs	14
Online-Lernen (siehe digitalgestütztes Lernangebot)	15
Parallele Arbeitsgruppen.....	15
Politische Bildung	15
Selbsterfahrung, Supervision, Therapie, Meditation	15
Selbsthilfegruppe (siehe Organisiertes Lernen)	15
Senior*innen Bildung (siehe Organisiertes Lernen)	16
Sonderfördermittel, Schwerpunktmittel.....	16
Spiele	16
Sport	16
Studienreise, Studienfahrt (siehe Exkursion)	17

Tanz (siehe Bewegung).....	17
Theater	17
Qualitätssicherung in der Weiterbildung	18
Auswertung	18
Diversity.....	18
Gender Mainstreaming/Geschlechtergerechtigkeit	18
Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Erwachsenenbildung	19
Lernfreundliche Gestaltung von Bildungsräumen.....	19
Referent*in.....	19
Veranstaltungsnachweis (Muster-Formblatt)	20
Sachgebiete gemäß WBG Durchführungsverordnung	20

Förderkriterien

Alle förderfähigen Veranstaltungen müssen Gelegenheiten zum organisierten Lernen bieten. Die Lernprozesse müssen gegenüber anderen Elementen, wie z.B. dem Üben, deutlich überwiegen.

Organisiertes Lernen

Als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Weiterbildungsgesetzes können nur sogenannte „organisierte Lernprozesse“ berücksichtigt werden. Für die Förderfähigkeit müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Erwachsenengemäße Veranstaltungsformen, z.B. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Kurse, Seminare und digitalbasierte Lernangebote.
- Klar umrissene Themen und/oder Lerninhalte, die be- oder erarbeitet werden.
- Planung nach erwachsenenpädagogisch reflektierten didaktisch-methodischen Prinzipien.
- Durchführung durch geeignete Dozent*innen, Referent*innen, Kursleitende.
- Institutionelle Anbindung an einen der staatlich anerkannten rheinland-pfälzischen Weiterbildungsträger bzw. einer seiner Einrichtungen.
- Die Veranstaltung muss veröffentlicht sein und für alle Bürgerinnen und Bürger in RLP zugänglich sein.

Zum organisierten Lernen gehört das Üben des Gelernten. Dieses Üben muss jedoch im engen Zusammenhang mit dem Lernprozess stehen und darf das Lernen nicht überwiegen.

Unterrichtsstunde, Weiterbildungsstunde

Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss der LEB durch das Land RLP ist die Unterrichts- oder Weiterbildungsstunde. **Als Weiterbildungsstunde im Sinne des § 10, WBG-DVO gilt eine Zeiteinheit von 45 Minuten.** Bei Maßnahmen der Weiterbildung, die sich an anderen Zeiteinheiten orientieren, erfolgt die Errechnung der Weiterbildungsstunden aus der Gesamtsumme der Minuten geteilt durch 45.

Unterrichtsstundenförderung

Bei der Unterrichtsstundenförderung handelt es sich um Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz, die im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes an die Landesorganisationen und den Verband der Volkshochschulen gezahlt werden. Grundlagen der Förderung sind die durch Veröffentlichungs- und Veranstaltungsnachweise dokumentierten förderfähigen Unterrichtsstunden

Veranstaltungsnachweis (Formblatt <https://www.leb-rlp.de/downloads/>)

Wichtige Begrenzungen bei den Weiterbildungs- stunden bzw. Veranstaltungsarten

Einzelveranstaltungen

Maßnahmen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (UE =45 Minuten), sind Einzelmaßnahmen. Unabhängig von der Anzahl der Einzeltermine. Das bedeutet, eine kleine Reihe mit drei Terminen mit je einer UE gilt gemäß Weiterbildungsgesetz als eine Einzelveranstaltung.

Längerfristige Maßnahmen

Als längerfristig gilt eine Maßnahme, die mehr als 3 Unterrichtseinheiten umfasst (unabhängig von der Verteilung auf die einzelnen Tage). Bei längerfristigen Maßnahmen sind pro Tag höchstens zehn Unterrichtsstunden förderfähig. Bei längerfristigen Maßnahmen muss eine **Teilnahmeliste** geführt werden. Die Listen müssen Name, Vorname, Geschlecht und Unterschrift enthalten. Für längerfristige Maßnahmen, die mehrere Teilveranstaltungen umfassen, genügt eine einmalige Eintragung in eine Teilnahmeliste für den gesamten Zeitraum. Ersatzweise kann eine Teilnahmeliste auch durch eine Zusammenstellung der Buchungsbelege der Teilnahmebeiträge erstellt werden.

Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen mit Verpflegung und Übernachtung z.B. in Bildungshäusern, Tagungsstätten oder Hotels. Angerechnet werden hierbei nur die tatsächlichen Bildungsphasen.

Bei Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung muss eine Mindeststundenzahl pro Tag von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden geleistet werden, pro Tag sind höchstens zehn Unterrichtsstunden förderfähig.

Der An- wie der Abreisetag können jeweils als ganzer Tag gezählt werden. Maßnahmen mit geringerem Unterrichtsstundenanteil werden als längerfristige Maßnahme ohne internatsmäßige Unterbringung behandelt.

Kurse im Bereich Gesundheitsbildung, Kreatives Gestalten und Musik

Diese Kurse sind auf 20 förderfähige Unterrichtsstunden pro Kurs begrenzt. Wird der gleiche Kurs im selben Jahr erneut ausgeschrieben, ist er nur dann förderfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzugekommen sind.

Wichtige Begrenzungen bei den Teilnehmenden

Die Mindestteilnahmezahl beträgt acht Personen – in den folgenden begründeten Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der Mindestteilnahmezahl auf eine Untergrenze von fünf Teilnehmenden möglich:

- **eine Sonderregelung senkt die Mindestteilnahmezahl auf 5. Das ist für das Jahr 2024 der Fall.**
- Eine Veranstaltung wird von einer Einrichtung in einem dünn besiedelten Gebiet durchgeführt und die Interessierten haben kein alternatives Angebot vor Ort.
- Die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten lassen eine Teilnehmendenzahl von acht nicht zu. (Diese Ausnahme kann nur vorübergehend geltend gemacht werden. Auf Dauer sind die Voraussetzungen für acht Teilnehmende zu schaffen).
- Die Mindestteilnahmezahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs wird nicht mehr erreicht. Dieser Kurs ist jedoch Teil einer längerfristig angelegten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme (Prüfung).
- In einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse wird die erforderliche Teilnahmezahl nicht erreicht.

Es gibt eine Obergrenze von 60 Teilnehmenden. Bei höheren Teilnahmezahlen kann die Veranstaltung zwar im Rahmen des Gesetzes abgerechnet werden, allerdings dürfen nur maximal 60 Teilnehmende für die Statistik angegeben werden.

Außerdem: Bei Seminaren mit unterschiedlichen Veranstaltungsformen (Einzel-, längerfristig, internatsmäßig) ist die Veranstaltungsform maßgebend, deren Stundenzahl überwiegt.

Von A bis Z

Arbeitskreis, Gesprächskreis

Arbeits- oder Gesprächskreise sind in der Regel nicht förderfähig, außer sie erfüllen die Voraussetzungen für organisiertes Lernen, wurden veröffentlicht und sind öffentlich zugänglich.

Aufführung

Der Besuch von Theater-, Chor-, Film-, Konzert-Aufführungen, Dichterlesungen oder ähnliche kulturellen Darbietungen ist nicht förderfähig. Auch eine inhaltliche Einführung zu Beginn macht daraus keine Erwachsenenbildungsveranstaltung.

Allenfalls wenn ein mehrteiliges Seminar die Teilnehmenden z.B. mit einem Werk, einem Dichter oder einer Kunstepoche vertraut macht, kann der Besuch einer Aufführung oder Lesung im Rahmen dieses Seminars als Unterrichtszeit mitgerechnet werden.

Die Durchführung einer Theater-, Chor-, Film-, Konzert- Aufführung oder Dichterlesung ist nicht förderfähig.

Ausflug, Wanderung, Exkursion

Ausflüge, Fahrten, Wanderungen sind keine förderfähigen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, auch wenn unterwegs mit einer Besichtigung oder ähnlichem ein Bildungselement enthalten ist.

Ausstellung, Besichtigung

Der Besuch von Ausstellungen anderer Veranstalter oder Institutionen (z.B. Museum) ist nur dann förderfähig, wenn damit eine eigene pädagogische Verantwortung des Weiterbildungsträgers verbunden ist und z.B. eine Führung ausschließlich für die Weiterbildungsgruppe gebucht wurde. Ein bloßer Rundgang oder die Teilnahme an einer öffentlich zugänglichen Führung ist nicht förderfähig, auch nicht die beliebte „Einführung während der Busfahrt“. Dies gilt auch für Besichtigungen von Betrieben, Kulturdenkmälern etc.

Bewegung

Veranstaltungen in diesen Bereich sind förderfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse.
- Gezielte Einführung für spezifische körperliche Funktionsbereiche durch eine ausgewiesene Fachkraft.
- Pro Kurs können max. 20 Unterrichtsstunden gefördert werden. Nicht weniger als acht Teilnehmende (ohne Ausnahmeregelung). Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln.

Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen. Kurse oder kontinuierliche Gruppen, die sich zum (angeleiteten) Fitness- oder Bewegungstraining treffen, sind nicht förderfähig.

[Blended Learning \(siehe digitalgestütztes Lernangebot\)](#)

Elternbildung

Angebote der Elternbildung können unter Einbeziehung von Kindern stattfinden, wenn die Eltern die eigentlichen Adressaten der pädagogischen Zielsetzung sind und dies auch durch die Themenangabe oder inhaltliche Beschreibung bei der Veröffentlichung deutlich wird. Als Teilnehmende werden nur die Erwachsenen gezählt.

Nicht förderfähig sind dagegen solche Eltern-Kind-Veranstaltungen, deren Zielgruppe Kinder sind, wie dies bei Spielkreisen, Krabbelgruppen oder ähnlichem häufig der Fall ist.

[Entspannung \(siehe Bewegung\)](#)

Exkursion

Wenn Lerninhalte zum angekündigten Veranstaltungsthema in Form einer Exkursion vor Ort unter fachkundiger Leitung vermittelt werden, ist die für organisiertes Lernen verwandte Zeit förderfähig (nicht aber Anfahrtszeiten, Erholungspausen und dergleichen).

Die Veröffentlichung muss durch die Themenausschreibung einen deutlichen Unterschied zu einem Ausflug oder ähnlichem erkennen lassen.

Familienbildung

Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung in RLP e.V.

Familienbildung umfasst Themenbereiche wie Erziehung, Elternschaft, Ehe, Partnerschaft, Gesundheit, Lebensformen und ähnliche und kann im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes gefördert werden.

Filmveranstaltung (siehe Aufführung)

Freizeitbildung

Freizeitangebote, die überwiegend Erholungs- oder Unterhaltungscharakter haben, sind nicht förderfähig. Dies schließt gesellige Veranstaltungen jeder Art ein (z.B. Gemeindefeste, Ausflüge, Bunte Abende und ähnliches). Bildungsveranstaltungen können erholende Elemente beinhalten, wenn im Programm ein übergeordnetes Lernziel deutlich ist und die erholenden und geselligen Elemente zeitlich nicht überwiegen. Förderfähig sind nur die Bildungsphasen, nicht die gesamte Veranstaltungsdauer.

Auch hier ist die Veröffentlichung bereits entscheidend: Bei den Angeboten mit Freizeitanteilen muss der Charakter als Bildungsmaßnahme durch Angabe der Themenschwerpunkte bzw. der sonstigen Lernangebote deutlich erkennbar sein.

Gesundheitsbildung

Zum Bereich der Gesundheitsbildung zählen sowohl präventive als auch rehabilitative Weiterbildungsmaßnahmen. Im präventiven Bereich (z.B. Rückenschule oder Wirbelsäulengymnastik) sind lediglich zeitlich begrenzte Kurse (20 Unterrichtsstunden) förderfähig.

Im rehabilitativen Bereich ist die Förderung auf einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse (30 Unterrichtsstunden) begrenzt. Es handelt sich hierbei um Zielgruppenarbeit in den Bereichen wie Krebsnachsorge, Osteoporose, Diabetes und dergleichen.

Dies schließt praktische Übungen ein, soweit sie pädagogisch als Bestandteil des Lernprozesses zur Einführung eingesetzt werden und den Charakter des Einübens haben. Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellungen können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Weiterbildungen mit zentralem Theorieteil und mit nachvollziehbar aufeinander aufbauenden Lernzielen und Lernschritten sind auch bei höherer Unterrichtsstundenzahl förderfähig.

Gruppe, Kreis (siehe Arbeitskreis)

Gymnastik (siehe Bewegung)

Hauswirtschaft

Prinzipiell können für alle Bereiche, die im Zusammenhang mit der Haushaltsführung anfallen, entsprechende Bildungsmaßnahmen angeboten werden: Nähen, Kochen, Körperpflege, Kinderpflege etc. Durch entsprechende Angaben über die konkret zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse muss in der Ankündigung verdeutlicht werden, dass es sich nicht lediglich um das Ausüben einer bereits erlernten Fertigkeit handelt. Entsprechend muss auch deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um kontinuierliche Kreise handelt, sondern um Kurse, in denen unter fachkundiger Anleitung spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten gelernt werden. Beispiel: Ein „Nähkreis“ ist also nicht förderfähig, wohl aber ein Nähkurs: Vom Schnittmuster zum Kleid“.

Interne Schulung, Verbandstätigkeit, Versammlungen, Sitzungen (siehe Mitarbeitenden Fortbildung)

Nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes sind interne Schulungen sowie Maßnahmen, die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Einrichtung, ihres Trägers oder eines Verbandes dienen, nicht förderfähig.

Jugendliche, Kinder und Schüler

Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an Erwachsene. Teilnehmende im Sinne des WBG müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass Ankündigung und Veröffentlichung in Bezug auf die angesprochene Altersgruppe offen sind. Wenn einzelne Teilnehmende jünger als 16 Jahre sind, bleibt die Maßnahme dennoch förderfähig. Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche sind nicht förderfähig.

Kinderbetreuung

Es ist möglich, begleitend zur Veranstaltung eine Kinderbetreuung anzubieten. Bei manchen Maßnahmen, wie z.B. Bildungsfreizeiten für Familien, kann dies sogar ein integraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption sein. Um die zusätzlichen Kosten aufzufangen, kann dafür bei entsprechender vorheriger Beantragung bei der LEB ein Sonderzuschuss gezahlt werden, insofern der Antrag genehmigt wurde.

Kooperationsveranstaltung

Veranstaltungen der Erwachsenenbildung finden gelegentlich in Kooperation mit einer anderen Einrichtung statt. Solche Kooperationsveranstaltungen können nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, sofern nicht lediglich ein Angebot Dritter wahrgenommen wird. Die Veröffentlichung muss daher deutlich die eigene Mitträgerschaft ausweisen. Sollten mehrere der Partner Fördermittel nach dem Weiterbildungsgesetz beanspruchen können, so ist vorher zu klären, wer die Unterrichtsstunden abrechnet. Eine Doppelförderung ist auszuschließen

Angebote, bei denen der WB-Träger als Veranstalter in eigener Regie handelt und die organisatorische und pädagogische Verantwortung trägt, sind als eigene Weiterbildungsveranstaltungen förderfähig. Die pädagogische Verantwortung beinhaltet z.B. die Auswahl der/des Kursleitenden durch den Träger sowie die Anmeldung der Teilnehmenden beim Träger.

Die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Stellen ist damit nicht ausgeschlossen, auch nicht der Einsatz von Fachkräften aus anderen Institutionen als Referent*innen oder Kursleitende.

Nicht förderfähig sind dagegen Veranstaltungen, bei denen die pädagogische Verantwortung in anderen Händen liegt. Beispiel: Eine Studienreise ohne eigene Programmgestaltung ist nicht förderfähig.

Nicht förderfähig ist ferner, wenn für Veranstaltungen anderer Träger lediglich Räume überlassen werden.

Förderfähig jedoch sind Maßnahmen, bei denen Angebote Dritter in einen weitergehenden Lernprozess eingebunden sind, also zusätzliche eigene Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Thematik stattfinden. Beispiel: Stadtführung in Worms durch die Tourist Info im Rahmen eines geschichtlichen Seminars.

Kreatives Gestalten

Um die Abgrenzung zu bloßer Freizeitbeschäftigung oder Hobbypflege deutlich zu machen, müssen in der Veröffentlichung konkrete Angaben über die spezifischen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten sein, die bei dem Kurs unter Anleitung durch eine ausgewiesene Fachkraft vermittelt werden sollen.

Üben gehört zum Erwerb kreativer und gestalterischer Fertigkeiten; die Ausübung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Förderfähig sind nur zeitlich begrenzte Kurse, keine kontinuierlichen Gruppen.

- Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).
- Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird.
- Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Kulturelle Bildung (siehe Angebote aus dem Bereich Kunst und Kreatives Gestalten)

Hierbei werden Kernkompetenzen wie Kreativität, Flexibilität, Improvisationsbereitschaft, Problemlösungsstrategien und Teamfähigkeit erlernt, erprobt, entwickelt und erweitert.

Für Kurse aus dem Bereich Kunst und Kreatives Gestalten gelten gesonderte Regeln (siehe Kreatives Gestalten)

- In Angeboten aus dem Bereich der **kulturellen Medienbildung** werden Kompetenzen erlernt, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich den vielfältigen Herausforderungen im Prozess der Digitalisierung der Gesellschaft zu stellen.
- Mit eher informativen und diskursiven Angeboten zur Kultur-, Kunst- und Literaturgeschichte trägt kulturelle Bildung dazu bei Kunst und Kultur zu verstehen.
- Kulturelle Bildung beinhaltet auch Angebote die sich mit kulturell vermittelten Deutungsmustern befassen und dadurch das Verständnis für die eigene und für fremde Kulturen wecken.

Lektürekurs, Literaturkurs

Die gemeinsame Lektüre in einer Gruppe kann dann als Weiterbildung gelten, wenn dies mit einer zeitlich mindestens gleichwertigen inhaltlichen Beschäftigung mit z.B. literarischen oder politischen Themen verbunden wird (was über reine Buchbesprechungen hinausgeht). Dies muss in der

Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung in RLP e.V.

Veröffentlichung deutlich angekündigt werden. Auch wenn die Buchauswahl mit den Teilnehmenden erst bei Kursbeginn festgelegt wird, muss die Ankündigung eine thematische Zielsetzung zum Ausdruck bringen (z.B. Frauen in der Literatur, historische Themen). Förderfähig sind nur zeitlich abgegrenzte Einzelkurse. Ein Folgekurs muss wieder mit neuen Inhalten veröffentlicht werden.

Lesung, Buchpräsentation (siehe Aufführung)

Lesungen/Autorenlesungen/Buchpräsentationen sind als solche keine förderfähige Weiterbildung, da kein organisiertes Lernen stattfindet. Ähnlich wie eine Aufführung kann jedoch auch eine Lesung als Bestandteil eines mehrteiligen Seminars oder eines Lektüre-, Literaturkurses mit weitergehender Thematik in den Veranstaltungsnachweis einbezogen werden.

Mitarbeitendenfortbildung (siehe Weiterbildung des haupt- und ehrenamtlichen Weiterbildungspersonals)

Maßnahmen in diesem Bereich sind förderfähig, wenn sie öffentlich angekündigt werden und auch für Interessierte außerhalb der Einrichtung offen und zugänglich sind.

Musikkurs

Musikkurse können förderfähig sein, wenn sie ausdrücklich als Kurse für Erwachsene und mit mindestens acht Teilnehmenden durchgeführt werden (ohne Ausnahmeregelung).

Veranstaltungen in diesen Bereich sind förderfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einzelne, inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Kurse.
- Pro Kurs können max. 20 Unterrichtsstunden gefördert werden.
- Nicht weniger als acht Teilnehmende (ohne Ausnahmeregelung).
- Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).
- Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird.
- Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Landesvereinigung für ländliche Erwachsenenbildung in RLP e.V.

Wenn ein Chor, Orchester oder Instrumentalkreis regelmäßig zusammenkommt, z. B. um das Zusammenspiel zu üben, neues Material einzustudieren oder für eine Aufführung zu proben, so handelt es sich dabei nicht um förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen.

Online-Lernen (siehe digitalgestütztes Lernangebot)

Parallele Arbeitsgruppen

Bei einer Veranstaltung mit parallelen Arbeitsgruppen können parallel laufende Unterrichtsstunden nicht aufsummiert werden.

Politische Bildung

Veranstaltungen aus dem weiten Themenspektrum politischer Bildung.

- Soziale Fragen.
- Entwicklungspolitik.
- Bildung nachhaltiger Entwicklung.
- Demokratiebildung.
- Gesellschaftsbildung.

Selbsterfahrung, Supervision, Therapie, Meditation

Derartige Kurse sind vorrangig nicht als organisiertes Lernen konzipiert und daher im Sinne des Weiterbildungsgesetzes nicht förderfähig. Allerdings kann z.B. Selbsterfahrung durchaus Bestandteil von organisierten Lernprozessen im Rahmen von förderfähigen Maßnahmen wie z.B. im Bereich der Pädagogik, Psychologie oder die Einführung in bestimmte Meditationsweisen sein (max. 20 Stunden).

Selbsthilfegruppe (siehe Organisiertes Lernen)

Hier sind die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit nach dem Weiterbildungsgesetz nicht von vornherein gegeben. Selbsthilfegruppenarbeit kann jedoch von dem Weiterbildungsträger dadurch unterstützt werden, indem ein Kurs mit ausgewiesener Themenstellung unter geeigneter Leitung durchgeführt wird.

Senior*innen Bildung (siehe Organisiertes Lernen)

Sonderfördermittel, Schwerpunktmittel

Für bestimmte Veranstaltungen im Weiterbildungsbereich werden durch das zuständige Ministerium aus Sondermitteln höhere Förderungen ermöglicht, als dies im Rahmen der Regelförderung nach Unterrichtsstunden der Fall ist. Im Einzelnen gibt es zurzeit (Stand 2024) Sondermittel für Veranstaltungen

- zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
- zur gesellschaftspolitischen Bildung,
- zur Weiterbildung des Weiterbildungspersonals sowie zu Veranstaltungen,
- die Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger anbieten,

die als Modell- oder Schwerpunktmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

Spiele

Das Erlernen und Üben von Spielen ist keine förderfähige Erwachsenenbildung, weil hier das Ausüben ebenso wie der Unterhaltungscharakter zu sehr im Vordergrund steht. **Ausnahme:** Die Spiele sind in den Lernprozess integriert, weil spielerische Elemente zur Erreichung von Lernzielen eingesetzt werden, z.B. im Bereich der Selbsterfahrung oder der Kreativität, oder die pädagogische Wirkungsweise von Spielen wird veranschaulicht – z.B. bei Computerspielen.

Die Veröffentlichung muss die pädagogischen Funktionen des Spielens erkennen lassen. Reine Spielveranstaltungen sind nicht förderfähig.

Sport

Sportkurse, soweit sie nicht dem Einführen in eine Sportart dienen, sind keine Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und somit nicht förderfähig.

Eine Einführung in eine Sportart ist förderfähig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es muss sich um jeweils abgegrenzte Einzelkurse mit erkennbar organisiertem Lernprozess handeln (max. 20 Unterrichtsstunden).

-
- Ein weiterführender Kurs ist förderfähig, wenn die Maßnahme inhaltlich neu akzentuiert wird.
 - Weitere Kurse unter der gleichen Themenstellung können im selben Jahr nur gefördert werden, wenn mindestens 50 Prozent der Teilnehmenden neu hinzukommen.

Studienreise, Studienfahrt (siehe Exkursion)

Für die Förderfähigkeit muss gewährleistet werden, dass es sich um durchgängige Bildungsveranstaltungen mit entsprechendem Programm unter fachkundiger Leitung und in eigener pädagogischer Verantwortung des jeweiligen Weiterbildungsträgers handelt.

Das Programm muss **durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Werktag** ausweisen, wobei thematische Einheiten (z.B. Vorträge, Begegnungen) sowie qualifiziert geführte Besichtigungen mitgerechnet werden, nicht aber Reisezeiten, Pausen, Zeiten zur freien Verfügung oder zur individuellen Besichtigung von Sehenswürdigkeiten.

An- und Abreisetag und überwiegende Reisetage während der Fahrt sowie Samstage, Sonntage, Feiertage können bei der Berechnung ausgenommen werden. Als zeitliche Obergrenze gelten vierzehn Tage.

Eine Studienreise wird als längerfristige Maßnahme mit internatsmäßiger Unterbringung abgerechnet, wenn der Anteil der Bildungsarbeit an der Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfasst. Studienreisen mit einem Anteil der Bildungsarbeit von im Durchschnitt weniger als sechs Unterrichtsstunden pro Tag werden als längerfristige Maßnahmen ohne internatsmäßige Unterbringung berechnet.

Wichtig ist ferner, dass bereits in der Veröffentlichung die Thematik und die Bildungsziele der Studienfahrt klar herausgestellt werden. Die bloße Angabe eines Ziellandes und der touristischen Stationen genügt nicht. Das vor Beginn der Maßnahme fertiggestellte Programm mit den einzelnen Themen-einheiten muss dem Veranstaltungsnachweis bei- gefügt werden.

Tanz (siehe Bewegung)

Theater

Theaterkreise, die vorrangig für eine Aufführung proben, sind nicht förderfähig. Auch eine Theaterraufführung selbst ist nicht förderfähig. Weiterbildungszeiten sind dann förderfähig, wenn in

einem Lernprozess Rollenspiel, Pantomime o.ä. als methodische Elemente eingesetzt werden oder ein zeitlich begrenzter und thematisch ausgerichteter Theater-Workshop angeboten wird oder wenn Theaterspielen als Gestaltungs- und Lernelement in einem inhaltlich ausgerichteten Bildungsprojekt eingesetzt wird.

Qualitätssicherung in der Weiterbildung

Auswertung

Die Auswertung gehört zu einer Veranstaltung dazu. So lässt sich überprüfen, ob man mit seinen Angeboten richtig liegt. Auch sind wertvolle Erkenntnisse für künftige Angebote zu bekommen. Ist das Thema angenommen worden, traf das Thema die Interessen der Menschen, wurden die geplanten Zielgruppen erreicht, hatten die Teilnehmenden ausreichend Gelegenheit mit ihren Fragen und Interessen zu Wort zu kommen, wie war die Referentin bzw. der Referent in inhaltlicher und methodischer Hinsicht?

Neben der Einbeziehung der Teilnehmenden und einer persönlichen Auswertung sollte auch ein Nachgespräch mit dem/der Referent*in nicht fehlen.

Diversity

Menschen sind vielfältig. Es sind alte und junge Männer, Frauen und Transgender mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Behinderung und unterschiedlicher sexueller Orientierung. Bei aller Vielfalt der Voraussetzungen geht es darum, die individuell bestmögliche Weiterbildung anzubieten und Modelle des Zusammenlebens zu entwickeln, wie sie für eine vielfältige, demokratische Gesellschaft notwendig sind. Unterschiede werden dabei als Bereicherung wahrgenommen.

Gender Mainstreaming/Geschlechtergerechtigkeit

Gender Mainstreaming steht für einen Ansatz der Gleichstellungspolitik, der die unterschiedlichen Lebens- und Interessenlagen sowie Bedürfnisse von Frauen und Männern erkennt und berücksichtigt. Auch in der Erwachsenenbildung berührt dies alle Bereiche, etwa die Aufgaben- und Ressourcenverteilung zwischen Männern und Frauen, die pädagogische Planung, Zeitpunkt und Ort von Veranstaltungen, Form, Inhalte und Orte der Werbung u.v.m.

Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Erwachsenenbildung

Das Konzept der Inklusion geht davon aus, dass jeder Mensch das Recht hat, ein aktives und selbstbestimmtes Mitglied einer heterogenen Gesellschaft zu sein. Dabei setzt der inklusive Ansatz eine in sich heterogene Gesellschaft voraus. Inklusion kann daher auch nicht nur in Bezug auf Menschen mit Behinderung gedacht werden. Die Gesellschaft gilt es in ihrer gesamten Vielfalt wahrzunehmen.

Daher ist es wichtig

- eine inklusive pädagogische Praxis zu entwickeln: Lernarrangements für die Vielfalt konzipieren und umsetzen. Das bedeutet z.B. die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Teilnehmer*innen regulärer Kurse.
- inklusive Kulturen zu schaffen: Inklusive Werte in der Institution verankern; Implementierung einer inklusiven Leitbildkultur in den Einrichtungen.
- inklusive Strukturen zu etablieren: das heißt die eigene Organisation und die vorhandenen Strukturen so zu gestalten, dass sie Vielfalt widerspiegeln und fördern.
- Bei inklusiven Lernangeboten kann ein höherer Übungsanteil geltend gemacht werden.

Lernfreundliche Gestaltung von Bildungsräumen

Der Lernprozess der Teilnehmer*innen wird neben anderem von einer lernfreundlichen Gestaltung der Bildungsräume beeinflusst. Bildungsräume sollten unterschiedliche Lehr-Lern-Methoden und vielfältige Interaktionen und den Einsatz unterschiedlichster Medien ermöglichen. Sie sollten von der Gestaltung und räumlichen Ausstattung her Funktionalität und Ästhetik so miteinander verbinden, dass die Teilnehmer*innen diese als angenehm und lernfördernd empfinden.

Referent*in

Förderfähige Maßnahmen werden von fachlich geeigneten Referent*innen durchgeführt, die über erwachsenenpädagogische Fähigkeiten verfügen.

Veranstaltungsnachweis (Muster-Formblatt)

Das entsprechende Formblatt ist als Download unter <https://www.leb-rlp.de/downloads/> verfügbar.

Bei Studienreisen muss als Anlage ein Zeitplan mit den ausgewiesenen U-Stunden beigefügt werden.

Bei Maßnahmen, die über den Jahreswechsel laufen, sind zwei Verfahrensweisen möglich:

1. In der Regel werden die Unterrichtsstunden und Teilnehmenden in dem Jahr erfasst, in dem die Maßnahme endet.
2. Als Ausnahme kann die Gesamtzahl der Teilnehmenden bei Maßnahmebeginn im Startjahr erfasst werden. Die Unterrichtsstunden werden auf die beiden Jahre gesplittet, wie sie anfallen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass im zweiten Jahr keine Teilnehmenden mehr abgerechnet werden, da bereits im Vorjahr ein Teilnehmenden-Zuschuss geltend gemacht wurde.

Sachgebiete gemäß WBG-Durchführungsverordnung

1. Zeitgeschichte, Geschichte, Länderkunde.
2. Politik, Gesellschaft, Gleichstellung.
3. Philosophie, Theologie, Religion, Weltanschauung.
4. Geisteswissenschaften (mit Ausnahme der in Nummern 1 bis 3 genannten Sachgebiete), Eltern- und Familienbildung, Erziehungswissenschaften.
5. Sprachen.
6. Wirtschaft, kaufmännische Praxis.
7. Umwelt, Technik, Naturwissenschaften.
8. Kunst, kulturelle Bildung, kreatives Gestalten.
9. Gesundheit, Hauswirtschaft, Ernährung.
10. Nachholen von Schulabschlüssen, Alphabetisierung und Grundbildung und Deutsch als Zweitsprache.
11. Einführung in eine Sportart.
12. Integrationskurse, sachgebietsübergreifende Maßnahmen (Interdisziplinäre Angebote, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen).